

25.08.2015

Leitungszirkular aus dem Volksschulamt. Hinweise zu Jokertagen

Mitteilung aus dem Volksschulamt, Rechtsdienst, vom 25. August 2015
Hinweise zu Jokertagen

Geht an:

- Alle Schulpflegen
- Alle Schulleitungen

Bitte weiterleiten an:

-

Die Handhabung der Jokertage führt immer wieder zu Anfragen beim Volksschulamt. Dabei hat sich gezeigt, dass insbesondere folgende Punkte Anlass zu Diskussionen geben:

- Bewilligungspflicht und Ankündigungsfristen
- Besondere Schulanlässe

Gemäss § 30 Volksschulverordnung können die Schülerinnen und Schüler während zweier Tage pro Schuljahr dem Unterricht ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben, wobei Halbtage auch als ganze Tage gelten.

Keine Bewilligungspflicht, keine Ankündigungsfristen

Wesentlich ist, dass die Eltern für den Bezug eines Jokertages kein Gesuch zu stellen haben.

Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig und können grundsätzlich jederzeit, auch kurzfristig, bezogen werden. Verbindliche Ankündigungsfristen, die den Bezug von Jokertagen erschweren, sind daher zu vermeiden. Es genügt eine vorgängige Information der Eltern, dass ihr Kind an einem bestimmten Tag abwesend sein wird.

Besondere Schulanlässe als „Sperrtage“

Gemeinden können gestützt auf § 30 Abs. 2 lit. b Volksschulverordnung in einem Reglement festhalten, dass bei besonderen Schulanlässen keine Jokertage bezogen werden dürfen. Dazu können nebst den in der Verordnung beispielhaft aufgeführten Besuchs- und Sporttagen auch besondere Feierlichkeiten oder Rituale am ersten Schultag oder zum Abschluss des Schuljahres oder andere Anlässe gehören, die sich klar vom Schulalltag abheben. Dabei ist aus Gründen der Verhältnismässigkeit jeweils zu prüfen, ob die sogenannten „Sperrtage“ für alle Schülerinnen und Schüler gelten oder allenfalls nur für bestimmte Klassen. Generelle Sperrtage, beispielsweise vor oder nach den Ferien, sind hingegen unzulässig. Mit Vorteil wird im Jahresprogramm auf die besonderen Schulanlässe und damit auf die Sperrdaten für Jokertage hingewiesen.

Die Schulgemeinden werden gebeten, zu überprüfen, ob ihre Reglemente zu den Jokertagen mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar sind.

Freundliche Grüsse

Marion Völger, Leiterin Rechtsdienst

Kontakt:

Volksschulamt, Marion Völger, Rechtsdienst, Walchestr. 21, 8090 Zürich

E-Mail: rechtsdienst@vsa.zh.ch